

## A n t w o r t

des Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Matthias Lammert (CDU)  
– Drucksache 17/8134 –

### Ausländische Intensivstraftäter in Rheinland-Pfalz – Teil XI

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/8134 – vom 11. Januar 2019 hat folgenden Wortlaut:

Die Frage 7 der Kleinen Anfrage – Drucksache 17/7477 – wurde vonseiten der Landesregierung unkorrekt beantwortet. Es ging hier um die Frage, in wie vielen Fällen und aus welchen Gründen das rheinland-pfälzische Integrationsministerium die Abschiebung, unabhängig von Personen des AERBiT-Projekts, verweigerte. Die Landesregierung ging jedoch fälschlicherweise davon aus, dass es um die Frage ging, in wie vielen Fällen und aus welchen Gründen das rheinland-pfälzische Integrationsministerium die Abschiebung nach Afghanistan bzw. in den Irak, unabhängig von Personen des AERBiT-Projekts, verweigerte.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie ist der Sachstand hinsichtlich aufenthaltsbeendender Maßnahmen bei den vier bzw. fünf ausländischen Intensivstraftätern im Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörden der Stadtverwaltung Koblenz und der Kreisverwaltung Rhein-Lahn?
2. Wurden zwischenzeitlich die 20 aus dem AERBiT-Projekt bekannten, vollziehbar ausreisepflichtigen Afghanen abgeschoben?
3. In wie vielen Fällen wurden den rheinland-pfälzischen Fahrerlaubnisbehörden die Namen der 324 Personen im Hinblick auf eine Prüfung einer charakterlichen Geeignetheit zum Führen von Fahrzeugen übermittelt?
4. In wie vielen Fällen und aus welchen Gründen verweigerte das rheinland-pfälzische Integrationsministerium die Abschiebung, unabhängig von Personen des AERBiT-Projekts?
5. Wann wird endlich der Aufenthalt von den fünf bzw. drei ausländischen vollziehbar ausreisepflichtigen Straftätern im Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörden der Stadt Koblenz bzw. der Kreisverwaltung Rhein-Lahn beendet, die zu einer Geldstrafe von mindestens 90 Tagessätzen verurteilt worden sind?
6. Was ist unter einer ausländerrechtlichen Verwarnung zu verstehen?
7. Bei wie vielen der 324 Personen wurden Anzeichen einer islamistischen Radikalisierung erkannt, bzw. welche Maßnahmen wurden ergriffen?

Das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 4. Februar 2019 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Für Abschiebungen sind die rheinland-pfälzischen Ausländerbehörden zuständig. Lediglich bei Abschiebungen in die Länder Afghanistan und Irak sind Zustimmungsanfragen zur Abschiebung von den Ausländerbehörden an das Integrationsministerium als oberste Aufsichtsbehörde zu richten. Von daher wurde bei der Antwort zu Frage 7 der Kleinen Anfrage 17/7477 (Drucksache 17/7637) völlig korrekt auf die Antwort zu Frage 2 der Kleinen Anfrage 17/7381 (Drucksache 17/7552) verwiesen.

Zu Frage 1:

Bei den vier Personen aus dem Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde der Stadtverwaltung Koblenz sind derzeit keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen möglich.

Im Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde der Kreisverwaltung Rhein-Lahn handelt es sich derzeit um sieben Personen. Von diesen befinden sich sechs in Haft. Bei der weiteren Person lässt das geltende Ausländerrecht im Hinblick auf den Aufenthaltsstatus in Verbindung mit der bisherigen strafrechtlichen Verurteilung derzeit keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zu.

Zu Frage 2:

Es wurde zwischenzeitlich ein weiterer vollziehbar ausreisepflichtiger Afghane abgeschoben.

Zu Frage 3:

Die rheinland-pfälzischen Polizeipräsidien haben bislang insgesamt 97 Berichte nach § 2 Abs. 12 des Straßenverkehrsgesetzes zu 53 Prüfpersonen an die Fahrerlaubnisbehörden übermittelt.

Zu Frage 4:

Das rheinland-pfälzische Integrationsministerium hat im Jahr 2018 in keinem Fall eine Abschiebung verweigert.

Zu Frage 5:

Aus dem Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde der Stadtverwaltung Koblenz wurde eine Person abgeschoben. Bei den übrigen Personen kommen aufenthaltsbeendende Maßnahmen derzeit nicht in Betracht.

Zu Frage 6:

Bei der ausländerrechtlichen Verwarnung handelt es sich um eine mögliche spezialpräventive Vorgehensweise der ausländerbehördlichen Praxis, um die betreffende ausländische Person auf eine mögliche Reaktion der Ausländerbehörde auf ein bestimmtes zukünftiges Verhalten dieser Person hinzuweisen.

Zu Frage 7:

Die polizeilichen Ermittlungen zur Erlangung von Hinweisen auf eine mögliche Radikalisierung einer AERBiT-Prüfperson dauern nach wie vor an.

Die bisherigen Überprüfungen erbrachten keine diesbezüglichen Anzeichen.

In Vertretung:  
Dr. Christiane Rohleder  
Staatssekretärin